



Hafen - und Liegeplatzordnung 2024

1. Unter den Begriff - HAFEN - fallen:
 - a) die Hafeneinrichtungen, wie schwimmende und feste Stege, oder ähnliches.
 - b) das Hafengelände, einschließlich Parkplätze, Zufahrtswege und Gartenanlagen.
 - c) die Wasserflächen, soweit sie vom Verein genutzt werden.
2. Mit der Benutzung der genannten Anlagen erkennt jeder Bootseigner, Bootsführer und sonstiger Benutzer die Bestimmungen dieser Hafenordnung und **die Nutzungsvereinbarung über die Nutzung eines Internetzuganges über WLAN** an. Die Benutzung der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr, jede Haftung durch den Verein ist ausgeschlossen, **dies gilt auch für die kostenlose WLAN-Nutzung.**
3. Die Liegeplätze werden vom Vorstand den Vereinsmitgliedern, die ihre jährliche Liegeplatzgebühr bezahlt haben, **für ihr eigenes Boot zugewiesen.**
4. Steganlagen bedingt soll die Bootslänge von ca. 10 Meter für Dauerlieger nicht überschritten werden.
5. Die Benutzer der Liegeplätze haben ihre Boote mit ausreichend starken Leinen festzumachen. An den Booten sind Fender so anzubringen, dass auch bei engem Liegen Beschädigungen der Nachbarboote vermieden werden.
6. Jegliche Verschmutzung des Geländes, der Hafenanlagen und der Gewässer durch Abfälle, das Lenzen der Bilgen, das **Benutzen der Bordtoiletten ohne Fäkalien-tank usw. ist verboten.**
7. Das Lagern von Booten und anderen Gegenständen auf den Stegen und auf dem Gelände ist nicht gestattet. Das Grillen auf den Booten oder der Steganlage ist untersagt.
8. Jede Lärmbelästigung ist zu vermeiden. **Ab 22.00 Uhr bitten wir um Ruhe!**
9. Auf den Parkplätzen sind die Fahrzeuge und Gespanne platzsparend abzustellen. Die Zufahrtswege zum Vereinsgelände und zur DLRG sind unbedingt freizuhalten.
10. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Booten ist auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt.
11. Kinder, die nicht in Begleitung von Aufsichtspersonen sind, haben keinen Zutritt zum Vereinsgelände.
12. Es sind getrennte Müllbehälter für Rest-Müll und Glas vorhanden.
13. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in unzulässigen Behältern auf der Steganlage oder auf Deck gelagert werden.
14. Die Benutzung der **Slipanlage** geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vor der Benutzung beim Hafenmeister zu entrichten. Bei Abwesenheit ist der Betrag in einem Umschlag mit Bootsnamen bzw. bei gleichzeitigem Abstellen eines Gespanns oder Trailers mit der Kfz-Kennzeichen zu versehen und in den Briefkasten einzuwerfen.
15. Den Anordnungen des Hafenmeisters oder Vorstandes ist im Hafen Folge zu leisten.

02.24